

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1569/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Umgang mit Protesten rund um den AfD-Bundesparteitag...; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach dem Versammlungsrecht, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Stimmt es, dass Besucher des AfD-Parteitags teilweise über die EGA zum Veranstaltungsort geschleust wurden? Wenn ja, wie begründet die Stadt dies?**

Dazu liegen der Landeshauptstadt Erfurt keine Erkenntnisse vor.

- 2. Parlamentarische Beobachter/-innen (Abgeordnete) des Demonstrationsgeschehens wurden teilweise nicht auf direktem Wege zu genehmigten Versammlungen durchgelassen, so zum Beispiel nach Schmira, was eine Beobachtung des dortigen Geschehens teilweise verunmöglichte. War hier die Stadt an der Entscheidung beteiligt, wenn ja, wie begründet sie dies?**

Seite 1 von 2

Die Zuwegungen zu den Versammlungsräumen wurden durch die Landespolizei geregelt. Erkenntnisse über Beschwerden liegen der Landeshauptstadt Erfurt nicht vor.

3. **Gegen die Allgemeinverfügung zum Versammlungsgeschehen – insbesondere Versammlungsverbote in Teilen des Stadtgebietes betreffend - wurde im Eilverfahren erstinstanzlich erfolgreich Klage gegen das Land eingelegt. Später hieß es in den Medien (u.a. TA; ZEIT), die Stadt habe dagegen Beschwerde beim OVG eingereicht und dadurch die Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung hergestellt. Weder war die Stadt in diesem Verfahren Klagegegner, noch wird schon durch die Beschwerdeerhebung die aufschiebende Wirkung wieder aufgehoben. Wie kam es zu dieser Kommunikation, warum hat die Stadt nicht richtiggestellt, dass es sich um ein anderes Klageverfahren handelte und teilt die Stadtverwaltung als Versammlungsbehörde die Auffassung der Polizeivollzugskräfte vor Ort in Amtshilfe, dass die Allgemeinverfügung trotz erstinstanzlicher Entscheidung, jedenfalls bis zur Entscheidung des OVG, trotzdem vollziehbar war? Und wenn nein, woher kam diese Auffassung?**

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung war das Landesverwaltungsamt (vgl. § 15 Abs. 1 VersG, § 15 Abs. 2 InnenMinZustV). Damit war nicht die Stadt, sondern der Freistaat Thüringen Antragsgegner und Beschwerdeführer in dem betreffenden Verfahren. Aus der veröffentlichten Entscheidung des VG Weimar - 1 E 1187/26 We – ergibt sich, dass die aufschiebende Klage des Antragstellers – 1 K 1186/26 We – gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 8. Juni 2026 wiederhergestellt wurde. Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Freistaat Thüringen. Nach § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat eine Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Eine Klage (Anfechtungsklage) gegen eine Allgemeinverfügung wirkt grundsätzlich nur zwischen den unmittelbar Beteiligten und nicht allgemein gegenüber jedermann (Wirkung inter partes statt inter omnes). Die Verfügung bleibt für alle Personen wirksam, die nicht selbst erfolgreich gegen sie geklagt haben. Dies gilt auch im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO sowie im Beschwerdeverfahren nach § 149 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn